

Landesgesetzblatt für Wien

638

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 29. Juli 1960

9. Stück

17. Verordnung: Anlage von Blitzableitern.
 18. Gesetz: Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung 1959.
 19. Gesetz: Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

17.

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 1960 über die Anlage von Blitzableitern.

Auf Grund des § 96 Abs. 5 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1956, LGBL für Wien Nr. 28, wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Verlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (Elektrotechnischer Verein Österreichs) in Wien im Februar 1960 herausgegebenen Leitsätze und der Kommentar für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, ÖVE-E 49/1960, werden als verbindlich anerkannt.

(2) Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

§ 2

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBL für Wien Nr. 45/1930, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Jonas

18.

Gesetz vom 1. Juli 1960 über eine Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung 1959.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 92 der Wiener Gemeindevahlordnung 1959, LGBL für Wien Nr. 17, wird geändert wie folgt:

1. Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom

Bezirksvorsteher berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.“

2. Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die Streichung kommt für die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag dem Bürgermeister zu, auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher; sie ist im ersten Fall vom Bürgermeister, im zweiten Fall vom Bezirksvorsteher zu verlautbaren.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Juli 1960 über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBL für Wien Nr. 19, in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

19.

Gesetz vom 1. Juli 1960 über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBL für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBL für Wien Nr. 1/1930, vom 3. Juli 1931, LGBL für Wien Nr. 41, vom 29. September 1950, LGBL für Wien Nr. 19, vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 21, vom 15. Februar 1957, LGBL für Wien Nr. 8, und vom 17. Juli 1959, LGBL für Wien Nr. 18, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 14 treten an die Stelle der Worte „das Gesetz, betreffend die Gemeindevahlordnung“ die Worte „die Wiener Gemeindevahlordnung 1959“.

2. Im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „(§ 35 GWO.)“ die Worte „(§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1959)“.

3. Im § 21 treten an die Stelle der Worte „unter sinngemäßer Anwendung des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

4. Im § 26 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „unter sinngemäßer Anwendung des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „gemäß § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

5. Im § 26 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „§ 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

6. Im § 33 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „das Gesetz, betreffend die Gemeindewahlordnung“ die Worte „§ 94 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

7. Im § 36 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

8. Im § 36 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „mit unbedingter Mehrheit“ die Worte „gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

9. Im § 52 treten an die Stelle der Worte „nach den Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

10. Im § 57 treten an die Stelle der Worte „nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

11. Im § 59 treten an die Stelle der Worte „nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

12. Im § 62 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

13. Im § 63 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.“

14. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

„Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann einzuberufen (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 18).“

15. Im § 107 Abs. 4 Pkt. e tritt an die Stelle der Ziffer „50.000“ die Ziffer „125.000“.

16. Im § 121 treten an die Stelle der Worte „unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

17. Im § 134 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „der Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

18. Im § 142 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindewahlordnung“ die Worte „der §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des der Verlautbarung folgenden Monates in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl